die Gänge Gewinnungsarbeiten [illegible]
und in neue Lagen gesetzt [illegible]
müssen die Gänge [illegible]
an Gänge oder Lagen Gewinnungs-
arbeiten, [illegible] und [illegible]
die Stöße [illegible], und [illegible],
wenn sie zweifelhaft, und [illegible]
Stürzen [illegible], und die zweifel-
haften anfänglich [illegible]
Gänge, Trümer und Lagen [illegible]
Gesteinklüfte, Hangend- [illegible]
wendig [illegible].

III. Abschnitt
Vom Aufschlagen der Gänge

§37.

Beim Aufschließen der Gänge [illegible]
Gewinnungsarbeiten, und Abteufen [illegible]
sogenannten [illegible]
der Aufschlagbaue [illegible].